

**Anlage 2 – Neufassung – zur Drs. VO/0803/06**

<p align="center"><b>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 7. Änderungssatzung</b></p>	<p align="center"><b>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 8. Änderungssatzung</b></p>
<p align="center"><b>§ 16 Bioabfälle</b></p> <p>(5) Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für Bioabfälle wird ein 25 % - Anteil des jeweils zur Verfügung gestellten Restabfallbehältervolumens zugrunde gelegt. Bei nachgewiesenem erhöhten Bedarf kann die AWG dieses Volumen auf Antrag erhöhen.</p> <p>(7) Mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile sind ausschließlich über den Restabfall zu entsorgen.</p>	<p align="center"><b>§ 16 Bioabfälle</b></p> <p>(5) Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für Bioabfälle wird ein 25 %-Anteil des jeweils zur Verfügung gestellten Restabfallbehältervolumens zugrunde gelegt, gleichzeitig wird eine Reduzierung des Behältervolumens für Restabfälle – ohne Gebührenerlass – um diese 25 % vorgenommen. Bei nachgewiesenem Bedarf kann die AWG das Behältervolumen für Bioabfälle auf Antrag erhöhen.</p> <p>(7) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers wird eine 10 %ige Gebührenermäßigung gewährt, wenn erstens das Restabfallbehältervolumen bereits auf 50 % reduziert ist und keine Biotonne genutzt wird und zweitens schriftlich erklärt wird, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle i. S. von Abs. 1 ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.</p> <p>(8) Die Stadt widerruft die Gebührenermäßigung nach Abs. 7 , wenn sich herausstellt, dass Abfälle i. S. von Abs. 1 über den Restmüllbehälter entsorgt oder die Voraussetzungen des Abs. 7 nicht erfüllt sind und dieses nicht angezeigt wurde. Soweit die Stadt von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch macht, ist ein erneuter Antrag gemäß Abs. 7 erst nach Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft des Widerspruchsbescheids zulässig; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag stattgegeben werden.</p> <p>(9) Mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile sind ausschließlich über den Restabfall zu entsorgen.</p>